

VI VorsorgeInvest

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag mit Anhang

vom 27. Juni 2022

Ein für die

VI VorsorgeInvest AG

durch die Fondsleitung und die Depotbank aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
CH-9000 St. Gallen

Depotbank

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
CH-8001 Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

FONDSVERTRAG	4
I. Grundlagen	4
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	4
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	5
§ 2 Der Fondsvertrag	5
§ 3 Die Fondsleitung	5
§ 4 Die Depotbank	6
§ 5 Der qualifizierte Anleger	7
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	9
III. Richtlinien der Anlagepolitik	17
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	17
§ 8 Anlagepolitik	17
§ 9 Flüssige Mittel	19
§ 10 Effektenleihe	19
§ 11 Pensionsgeschäfte	19
§ 12 Derivate	19
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	22
§ 14 Belastung des Fondsvermögens	22
§ 15 Risikoverteilung	22
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	25
§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes	25
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	26
§ 18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar	27
V. Vergütungen und Nebenkosten	28
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	28
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen	28
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	30
§ 21 Rechenschaftsablage	30
§ 22 Prüfung	30
VII. Verwendung des Erfolges	31
§ 23	31
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	31
§ 24	31
IX. Umstrukturierung und Auflösung	32
§ 25 Vereinigung	32
§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	35
X. Änderung des Fondsvertrages	35
§ 28	35
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	36
§ 29	36

XII.	Besonderer Teil A – VI Aktien Schweiz.....	37
XIII.	Besonderer Teil B – VI Aktien Ausland.....	40
XIV.	Besonderer Teil C – VI Obligationen CHF	43
XV.	Besonderer Teil D – VI Obligationen Fremdwährungen.....	46
XVI.	Besonderer Teil E – VI CorE Aktien Schweiz.....	49
XVII.	Besonderer Teil F – VI CorE Aktien Ausland.....	52
ANHANG		56
1.	Informationen über die Fondsleitung	56
3.	Informationen über die Depotbank	57
4.	Zahlstelle.....	57
5.	Prüfgesellschaft	57
6.	Zusätzliche Nettoinventarberechnung.....	57
7.	Ausgabe- und Rücknahmekommission	57
8.	Bestandespflegekommissionen und Rabatte	58
9.	Verkaufsrestriktionen.....	58
10.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.....	58
11.	Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)	58
12.	Risikohinweise	59

FONDSVERTRAG

Dieser Fondsvertrag bildet die Grundlage für alle Zeichnungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag mit Anhang enthalten sind.

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung VI VorsorgeInvest (nachfolgend „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:

- VI Aktien Schweiz
- VI Aktien Ausland
- VI Obligationen CHF
- VI Obligationen Fremdwährungen
- VI CorE Aktien Schweiz
- VI CorE Aktien Ausland

2. Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.

3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.

4. Vermögensverwalter ist die VI VorsorgeInvest AG, Wetzikon.

5. Der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen stehen ausschliesslich einem Kreis von qualifizierten Anlegern im Sinne des § 5 Ziff. 1 des vorliegenden Fondsvertrages offen.

6. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:

- a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
- d) die Pflicht, die Ausgabe und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren.

Die FINMA hat diesen Anlagefonds weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektspflicht befreit.

7. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

8. Anstelle des Prospektes macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Übertragung von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben, über die Prüfgesellschaft sowie über die Dritt- und Zentralverwahrung.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

4. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung (siehe § 28) einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 26 den

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter

Umbrella-Fonds in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder den Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.

7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts-, Geheimhaltungs- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageproduktes.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5, Art. 5 Abs. 1 FIDLEG und Art. 10 Abs. 3^{ter} beschränkt.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien gemäss Ziff. 1 oben oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihrer steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
- 3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag derjenigen Anteilsklasse desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
5. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Der Anleger kann den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. a) Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen: „I“, „I1“, „I2“, „I3“, „P“, „P1“, „Z“ und „Z1“.
- b) Jedes Teilvermögen des Umbrella-Fonds kann Anteile der in den jeweiligen besonderen Teilen aufgezählten Anteilsklassen beinhalten, die sich hinsichtlich des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestbestands und/oder der Anforderungen in Bezug auf die Eigentumsvoraussetzungen, der bestehenden Vertragsverhältnisse mit der 1741 Fund Solutions AG oder der VI VorsorgeInvest AG sowie der jeweils für sie geltenden Kommissionen und Kosten unterscheiden. Die zurzeit lancierten Teilvermögen bzw. Anteilsklassen können der Tabellen in Ziff. 8 unten entnommen werden.

Sämtliche Anteilsklassen stehen qualifizierten Anlegern gemäss § 5 offen, wobei die Anleger zusätzlich die in Ziff. 8 unten beschriebene Erfordernisse erfüllen müssen.

- c) Anleger sind berechtigt, Anteilsklassen zu erwerben sofern sie die Mindestzeichnungsvorschriften erfüllen, wobei für die Beurteilung des Erfüllens der Mindestzeichnungs- bzw. der Mindestbestandsvorschriften das Investitionsvolumen des wirtschaftlich Berechtigten an den Anteilen zählt oder Anleger einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit der 1741 Fund Solutions AG oder der VI VorsorgeInvest AG eingegangen sind. Zurzeit besteht kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile einer anderen vorhandenen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilvermögens auf der Grundlage des Inventarwertes beider betroffenen Anteilsklassen verlangen, vorausgesetzt alle Bedingungen der Anteilsklasse, in welche der Umtausch ausgeführt werden soll, werden erfüllt.

- d) Alle Investoren in für US Steuerzwecke transparenten Teilvermögen haben ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Investoren, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (DBA CH-USA) geltend machen wollen, haben ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels eines korrekt und vollständig ausgefüllten W-8 Formulars zu belegen. Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollte sich die Anspruchsberechtigung eines Investors ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen.

Auf Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen müssen der Endanleger sowie die gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile bzw. Beträge klar und eindeutig identifiziert werden können. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, aus denen die Identität des Endanlegers oder die von ihm gezeichneten oder zurückgenommenen Anteile bzw. Beträge nicht klar hervorgehen, werden von der Fondsleitung und der Depotbank zurückgewiesen. Fondsleitung und Depotbank stellen interessierten Anlegern entsprechende Zeichnungs- und Rücknahmeformulare zur Verfügung.

Die Fondsleitung und die Depotbank behalten sich das Recht vor, von den Anlegern weitere Dokumente zu verlangen, welche die Quellensteuerbefreiung gemäss DBA CH-USA belegen.

Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Corporate Actions, welche sowohl Anlagen des Fonds betreffen als auch US Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US Steuern wie auch Drittkosten anfallen können. Solche Steuern und Drittkosten können einen negativen Einfluss auf die Performance des Fonds haben.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Umbrella-Fonds, oder sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthaltanforderungen für die jeweilige Anteilklasse verzichtet werden.

8. Übersicht zu den Teilvermögen bzw. Anteilsklassen:

VI Aktien Schweiz

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / **)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valu- tatage ***)	Cut- off ****)
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF	max. 0.25%	max. 0.35%	CHF 50'000	1 (T+2)	16.00 (T-1)
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreis- schreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.35%	CHF 50'000		
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreis- schreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.10%	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI Vorsorgeinvest AG *****)		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilsklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag, der sowohl ein Bankwerktag am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist (Bewertungstag = T+1), abgerechnet, basierend auf den Preisen des Vortages (NAV Datum = T)

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

VI Aktien Ausland

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / (**)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valu- tatage ***)	Cut- off ****)
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF	max. 0.5%	max. 0.40%	CHF 50'000	1 (T+2)	16.00 (T-1)
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Anspruch auf teilweise Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.40%	CHF 50'000		
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages ohne Anspruch auf Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.40%	CHF 50'000		
P1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.40%	CHF 50'000		
Z1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.10%	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *****)		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag, der sowohl ein Bankwerktag am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist (Bewertungstag = T+1), abgerechnet, basierend auf den Preisen des Vortages (NAV Datum = T).

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

VI Obligationen CHF

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / (**)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valu- tstage ***)	Cut- off ****)
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF	max. 0.25%	max. 0.30%	CHF 50'000	1 (T+2)	16.00 (T-1)
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreis- schreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.30%	CHF 50'000		
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreis- schreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.10%	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *****)		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag, der sowohl ein Bankwerktag am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist (Bewertungstag = T+1), abgerechnet, basierend auf den Preisen des Vortages (NAV Datum = T)..

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

VI Obligationen Fremdwährungen

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / (**)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valu- tatage ***)	Cut- off ****)
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF	max. 0.5%	max. 0.35%	CHF 50'000	1 (T+2)	16.00 (T-1)
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreis- schreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.35%	CHF 50'000		
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreis- schreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.10%	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *****)		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag, der sowohl ein Bankwerktag am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist (Bewertungstag = T+1), abgerechnet, basierend auf den Preisen des Vortages (NAV Datum = T).

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

VI CorE Aktien Schweiz

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / (**)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valu- tatage ***)	Cut- off ****)
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF	max. 0.25%	max. 0.50%	CHF 50'000	1 (T+2)	14.00 (T-1)
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreis- schreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.50%	CHF 50'000		
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreis- schreiben Nr. 24 der ESTV			max. 0.10%	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *****)		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe- / bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag, der sowohl ein Bankwerktag am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist (Bewertungstag = T+1), abgerechnet, basierend auf den Preisen des Vortages (NAV Datum = T)

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

VI CorE Aktien Ausland

Anteils- klasse	Investor	Rechnungs- Einheit	Ausgabe- / Rücknahme- Spesen *) / (**)	Verwaltungs- kommission	Mindestanlagebetrag bei Erst- zeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation	Valu- tatage ***)	Cut- off ****)
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF	max. 0.5%	max. 0.50%	CHF 50'000	1 (T+2)	14.00 (T-1)
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Anspruch auf teilweise Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.50%	CHF 50'000		
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages ohne Anspruch auf Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.50%	CHF 50'000		
P1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.50%	CHF 50'000		
Z1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA			max. 0.10%	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *****)		

*)

Einem Teilvermögen erwachsen anlageseitig nur insoweit Nebenkosten in Verbindung mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, als an einem Bankwerktag per Saldo ein Ausgabe- oder Rücknahmeüberschuss resultiert. Die Fondsleitung kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen verzichten, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Dabei sind die ausgebenden und die zurücknehmenden Anleger jeweils unter einander gleich zu behandeln.

**)

Die Ausgabe-/ bzw. Rücknahmespesen werden den einzelnen Anteilklassen kongruent belastet.

***)

Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe- / Rücknahmepreises (Bewertungstag)

****)

Frist zur Einreichung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen: Bei der Depotbank bis spätestens zur in der Tabelle angegebenen Uhrzeit eines jeden Bankwerktags werden am übernächsten Bankwerktag, der sowohl ein Bankwerktag am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank ist (Bewertungstag = T+1), abgerechnet, basierend auf den Preisen des Vortages (NAV Datum = T).

*****)

Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.
2. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss dem Besonderen Teil das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a, Derivate gemäss diesem lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c, Geldmarktinstrumente gemäss lit. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen inkl. ETF oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion („Zielfonds“), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Rechtshilfe gewährleistet ist.

Die Zielfonds unterliegen ihren eigenen Anlagerestriktionen, welche in ihren eigenen Fondsdokumenten festgehalten sind.

Anlagen, die in Zielfonds investiert sind, müssen grundsätzlich in Zielfonds investiert sein, deren Fondsdokumente eine Rücknahme-, bzw. Handelsfrequenz vorsieht, die der Rücknahme-, bzw. Handelsfrequenz des Umbrella-Fonds entspricht.

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Real Estate Investment Trusts
- g) Andere als die vorstehend in litt. a) bis f) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Metalle (insbesondere Edelmetalle), Waren und Wertpapiere (ausgeschlossen sind zudem physische Lieferungen jeglicher Art) sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

- 3. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten

des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.

4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Es wird keine Effektenleihe getätigt.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Es werden keine Pensionsgeschäfte getätigt.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren

Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswertes dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a., die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagen-gesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Nettovermögens des jeweiligen Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engament erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - (a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.
 - (b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating "P-1" bzw. "A-1" erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese

Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 einzubeziehen.

- (c) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- (d) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten gemäss Ziff. 3 lit. a und c dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- (e) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

Die Einzellimiten gemäss Ziff. 3 lit. a und c dürfen mit der vorliegenden Limite von 100% nicht kumuliert werden.

- (f) Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden;

- (g) Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
- (ga) nicht mehr als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie nicht mehr als 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) einer anderen offenen kollektiven Kapitalanlage oder eines anderen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion erwerben.
 - (gb) Die Beschränkungen von (ga) gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an einer offenen kollektiven Kapitalanlage bzw. einem anderen offenen Organismus nicht berechnen lässt.
 - (gc) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
 - (gd) Die Beschränkungen der vorstehenden lit. (ga) und (gc) oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in lit. (d) und (e) oben genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
- (h) Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen;
- (i) Die in lit. a oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 40% angehoben, wenn es sich bei den Aktiven um Effekten handelt, die von Emittenten von Schweizer Pfandbriefen begeben werden; höchstens 30% des Gesamtengagements dürfen in Effekten derselben Emission bzw. Serie angelegt werden.
- (j) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Buchstaben (a) bis (i) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss diesem Paragraphen.
- (k) Anlagen gemäss den vorstehenden Buchstaben (a) bis (i) derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben allfällige höhere Limiten gemäss diesem Paragraphen.
- (l) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil am Nettovermögen der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Anhang angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 oben bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erst-

ausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in Ziff. 2 unten definiert, entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages dargestellt.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. Tabelle im § 6 Ziff. 8) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im § 6 Ziff. 8 festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktaages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie in der Tabelle im § 6 Ziff. 8 definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens Ausgabespesen gemäss § 19 von max. 0.5% zugeschlagen resp. Rücknahmespesen gemäss § 19 von max. 0.5% vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle im § 6 Ziff. 8 für die entsprechende Anteilsklasse definiert, beglichen werden.
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
6. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, falls:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 6 litt. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen. Die Höchstsätze sind aus der Tabelle im § 6 Ziff. 8 ersichtlich. Die maximalen Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen 0.5% p.a.
2. Für die Auszahlung der Liquidationsbeträge im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die jeweiligen Teilvermögen und die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission auf das Nettofondsvermögen des entsprechenden Teilvermögens, deren Maximalbeträge für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil bzw. im § 6 Ziff. 8 genannt werden, in Rechnung (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission). Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zulasten der Fondsleitung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Zentralverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet.

2. Die maximale Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission beträgt 0.5% p.a. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem jeweiligen Teilvermögen keine Kommission.

4. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- (a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - (b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion , oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - (c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - (d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen;
 - (e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - (f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - (g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds;
 - (h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - (i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - (j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - (k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen weder Retrozessionen zur Entschädigung im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen noch Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
7. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August.
2. Die Rechnungseinheit und der erste Rechnungsabschluss sind für jedes Teilvermögen im Besondern Teil geregelt.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Ausschüttungsklassen
 - (a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
 - (b) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
 - (c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.
2. Thesaurierungsklassen
 - (a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfälligen auf der Wiederanlage erhobenen Steuern und Abgaben.
 - (b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen, wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhe-

bung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 4 litt. a, c und d.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:

- a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikostreuung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktien-klassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Neben-kosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan.
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei

weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von

Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 27. Juni 2022 in Kraft. Er besteht aus dem Allgemeinen und den Besonderen Teilen.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Mai 2021.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a – g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 23. Juni 2022.

Die Fondsleitung

1741 Fund Solutions AG, St. Gallen

Die Depotbank

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

XII. Besonderer Teil A – VI Aktien Schweiz

§ 29A Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds VI VorsorgeInvest besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung VI Aktien Schweiz.

§ 30A Anteilsklassen

Das VI Aktien Schweiz Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Investor	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 50'000
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	CHF 50'000
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *)

*) Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anteilsklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im § 6 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des VI Aktien Schweiz Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des VI Aktien Schweiz Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit in der Schweiz.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des VI Aktien Schweiz Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.

- b) Direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und über ein Minimumrating von „B“ verfügen.
- c) Direkte kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d und e des Allgemeinen Teils.

Indirekte Anlagen können bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Teilvermögens mittels Derivaten gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b getätigt werden.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens in sonstige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Buchstaben (a) bis (e) investiert werden.

- 4. Anlagen werden hauptsächlich in Schweizer Franken getätigt. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 32A Anlagerestriktionen

§ 15 findet Anwendung.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des VI Aktien Schweiz Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34A Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35A Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 36A Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37A Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
I	max. 0.35%
P	max. 0.35%
Z	max. 0.10%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38A Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39A Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des VI Aktien Schweiz Teilvermögens gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. August.

§ 40A Ausschüttung und Thesaurierung

Die Thesaurierung bei den Anteilsklassen erfolgt jährlich jeweils spätestens im Dezember.

§ 41A Berechnungsmodell

Aufgelaufene Marchzinsen werden gemäss § 16 Ziff. 4 und 5 auf jeden Bewertungstag hin abgegrenzt.

§ 42A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erstmals am 10. Dezember 2013 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und die Besonderen Teile umfasst.

XIII. Besonderer Teil B – VI Aktien Ausland

§ 29B Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds VI Vorsorgeinvest besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung VI Aktien Ausland.

§ 30B Anteilsklassen

Das VI Aktien Ausland Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Investor	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF 50'000
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Anspruch auf teilweise Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF 50'000
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages ohne Anspruch auf Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF 50'000
P1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF 50'000
Z1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI Vorsorgeinvest AG *)

*) Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anteilsklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im § 6 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des VI Aktien Ausland Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.

2. Das Vermögen des VI Aktien Ausland Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit ausserhalb der Schweiz.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des VI Aktien Ausland Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht die Anforderungen von Ziff. 2 oben erfüllen.
 - b) Direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und über ein Minimumrating von „B“ verfügen.
 - c) Direkte kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d und e des Allgemeinen Teils.
 - d) Direkte Anlagen in Real Estate Investment Trusts gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f des Allgemeinen Teils bis maximal 5% des Vermögens des Teilvermögens.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Teilvermögens können indirekt getätigt werden. Indirekte Anlagen im Sinne dieses Absatzes sind (i) kollektive Kapitalanlagen (inkl. ETF) auf Anlagen gemäss der Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchstaben a) bis d) hiervor sowie (ii) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens in sonstige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Buchstaben (a) bis (e) investiert werden.
4. Anlagen werden hauptsächlich in Fremdwährungen getätigt. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 32B Anlagerestriktionen

§ 15 findet Anwendung.

§ 33B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des VI Aktien Ausland Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34B Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35B Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 36B Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.50% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37B Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
I1	max. 0.40%
I2	max. 0.40%
I3	max. 0.40%
P1	max. 0.40%
Z1	max. 0.10%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38B Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39B Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des VI Aktien Ausland Teilvermögens gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. August.

§ 40B Ausschüttung und Thesaurierung

Die Thesaurierung bei den Anteilsklassen erfolgt jährlich jeweils spätestens im Dezember.

§ 41B Berechnungsmodell

Aufgelaufene Marchzinsen werden gemäss § 16 Ziff. 4 und 5 auf jeden Bewertungstag hin abgegrenzt.

§ 42B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erstmals am 10. Dezember 2013 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und die Besonderen Teile umfasst.

XIV. Besonderer Teil C – VI Obligationen CHF

§ 29C Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds VI VorsorgeInvest besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung VI Obligationen CHF.

§ 30C Anteilsklassen

Das VI Obligationen CHF Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Investor	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 50'000
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	CHF 50'000
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *)

*) Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anteilsklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im § 6 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des VI Obligationen CHF Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalertrag in CHF bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des VI Obligationen CHF Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, die auf CHF lauten.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des VI Obligationen CHF Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.
 - b) Direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die nicht auf Schweizer Franken lauten.

- c) Direkte kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d und e des Allgemeinen Teils.

Indirekte Anlagen können bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Teilvermögens mittels Derivaten gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b getätigt werden.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens in sonstige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 litt. (a) bis (g) des Allgemeinen Teils investiert werden.

4. Anlagen werden hauptsächlich in Schweizer Franken getätigt. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
5. Die Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 oben erfolgen zu mindestens zwei Drittel in Instrumente, welche über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Alle übrigen Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte müssen über ein Minimumrating von „BB“ verfügen.

§ 32C Anlagerestriktionen

§ 15 findet Anwendung.

§ 33C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des VI Obligationen CHF Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34C Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35C Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 36C Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37C Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
I	max. 0.30%
P	max. 0.30%
Z	max. 0.10%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38C Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39C Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des VI Obligationen CHF Teilvermögens gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. August.

§ 40C Ausschüttung und Thesaurierung

Die Thesaurierung bei den Anteilsklassen erfolgt jährlich jeweils spätestens im Dezember.

§ 41C Berechnungsmodell

Aufgelaufene Marchzinsen werden gemäss § 16 Ziff. 4 und 5 auf jeden Bewertungstag hin abgegrenzt.

§ 42C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erstmals am 10. Dezember 2013 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und die Besonderen Teile umfasst.

XV. Besonderer Teil D – VI Obligationen Fremdwährungen

§ 29D Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds VI VorsorgeInvest besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung VI Obligationen Fremdwährungen.

§ 30D Anteilsklassen

Das VI Obligationen Fremdwährungen Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Investor	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 50'000
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	CHF 50'000
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *)

*) Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anteilsklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im § 6 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des VI Obligationen Fremdwährungen Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen.
2. Das Vermögen des VI Obligationen Fremdwährungen Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags) angelegt in direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, die auf eine frei konvertierbare Währung mit Ausnahme von Schweizer Franken lauten.
3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des VI Obligationen Fremdwährungen Teilvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel nach § 9 des Allgemeinen Teils) kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils.

- b) Direkte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 2 lit. a des Allgemeinen Teils, die auf CHF lauten.
- c) Direkte kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 2 lit. d und e des Allgemeinen Teils.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Teilvermögens können indirekt getätigt werden. Indirekte Anlagen im Sinne dieses Absatzes sind (i) kollektive Kapitalanlagen (inkl. ETF) auf Anlagen gemäss der Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchstaben a) bis c) hiervor sowie (ii) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b.

Ferner können insgesamt bis zu 10% des Vermögens des Teilvermögens in sonstige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Buchstaben (a) bis (e) investiert werden.

- 4. Anlagen werden hauptsächlich in Fremdwährungen getätigt. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.
- 5. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 oben erfolgen zu mindestens zwei Drittel in Instrumente, welche über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Alle übrigen Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte müssen über ein Minimumrating von „B“ verfügen.

§ 32D Anlagerestriktionen

§ 15 findet Anwendung.

§ 33D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des VI Obligationen Fremdwährungen Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34D Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35D Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 36D Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.50 % zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37D Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
I	max. 0.35%
P	max. 0.35%
Z	max. 0.10%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38D Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39D Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des VI Obligationen Fremdwährungen Teilvermögens gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. August.

§ 40D Ausschüttung und Thesaurierung

Die Thesaurierung bei den Anteilsklassen erfolgt jährlich jeweils spätestens im Dezember.

§ 41D Berechnungsmodell

Aufgelaufene Marchzinsen werden gemäss § 16 Ziff. 4 und 5 auf jeden Bewertungstag hin abgegrenzt.

§ 42D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erstmals am 10. Dezember 2013 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und die Besonderen Teile umfasst.

XVI. Besonderer Teil E – VI CorE Aktien Schweiz

§ 29E Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds VI VorsorgeInvest besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung VI CorE Aktien Schweiz.

§ 30E Anteilsklassen

Das VI CorE Aktien Schweiz Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Investor	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation
I	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 50'000
P	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	CHF 50'000
Z	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *)

*) Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anteilsklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im § 6 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des VI CorE Aktien Schweiz Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen. Die Anlagestrategie folgt den Signalen eines quantitativ abgestützten Stabilitätsindikators nach Bayes. Die Signale werden monatlich für Large Caps und Mid- und Small-Caps separat gerechnet und umgesetzt. Aufgrund dieser Signale wird die Aktienquote je nach gemessenem Risiko zwischen 0% (Signale auf hohes Risiko) und 100% (Signale auf niedriges Risiko) gesteuert. Bei einer Aktienquote von 0% ist die direkte und/oder indirekte Investitionsquote in liquide Anlagen 100% bzw. wird das Aktienexposure mittels Futures abgesichert. Das Aktienexposure wird somit entweder durch Erhöhung/Senkung der Aktienquote oder über Futures gesteuert. Das Aktienexposure kann jeweils zwischen 0 und 100% betragen und entsprechend können Rendite und Risiko vom zugrundeliegenden Markt stark abweichen.
2. Das Aktienexposure des Fonds wird durch direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Tätigkeit in der Schweiz aufgebaut.
3. Die Fondsleitung kann zudem das Vermögen des Teilvermögens investieren in:

- a) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d) des Fondsvertrages;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages;
 - c) Auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern gemäss § 8 Ziffer 2 Bst. a, die mindestens ein „A“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie z.B. Standard & Poor’s aufweisen. Falls kein Rating einer renommierten Ratingagentur erhältlich ist, kann für Obligationen von Schweizer Emittenten auch das Rating einer renommierten Schweizer Bank herangezogen werden;
4. Anlagen gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 hiervor können auch indirekt getätigt werden. Indirekte Anlagen im Sinne dieses Absatzes sind (i) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (inkl. ETF) gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c) bis max. 100% des Vermögens des Teilvermögens; sowie (ii) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b (sowohl zu Investitionszwecken wie zu Absicherungszwecken des Aktienexposures). Der Erwerb von Anteilen an reinen Dachfonds ist nicht erlaubt.
- Nebst dem Tätigen von Direktanlagen kann das Teilvermögen auch indirekt bis zu 100% seines Vermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren. In Situationen, wo das Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investiert, qualifiziert dieses als Dachfonds (Fund of Funds). Die Vor- und Nachteile eines Dachfonds sind in Ziff. 11 des Anhangs aufgelistet.
5. Anlagen werden hauptsächlich in Schweizer Franken getätigt. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 32E Anlagerestriktionen

§ 15 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Grenze von 20% § 15 Ziff. 3 lit. I wird auf 30% angehoben. Die Grenze von 20% gemäss § 15 Ziff. 3 lit. I wird auf 60% angehoben, wenn es sich bei den Zielfonds um breit diversifizierte Schweizer Geldmarktfonds der Art „Effektenfonds“ oder Geldmarktfonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ handelt.

§ 33E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des VI CorE Aktien Schweiz Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34E Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35E Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 36E Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.25% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37E Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
I	max. 0.50%
P	max. 0.50%
Z	max. 0.10%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38E Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39E Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des VI CorE Aktien Schweiz Teilvermögens gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. August.

§ 40E Ausschüttung und Thesaurierung

Die Thesaurierung bei den Anteilsklassen erfolgt jährlich jeweils spätestens im Dezember.

§ 41E Berechnungsmodell

Aufgelaufene Marchzinsen werden gemäss § 16 Ziff. 4 und 5 auf jeden Bewertungstag hin abgegrenzt.

§ 42E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erstmals am 10. Dezember 2013 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und die Besonderen Teile umfasst.

XVII. Besonderer Teil F – VI CorE Aktien Ausland

§ 29F Teilvermögen

Als Teil des Umbrella-Fonds VI VorsorgeInvest besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung VI CorE Aktien Ausland.

§ 30F Anteilsklassen

Das VI CorE Aktien Ausland Teilvermögen verfügt über die folgenden Anteilsklassen:

Anteilsklasse	Investor	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestbestand / Anlegerqualifikation
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF 50'000
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages mit Anspruch auf teilweise Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF 50'000
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages ohne Anspruch auf Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF 50'000
P1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	CHF 50'000
Z1	Schweizerische steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit Anspruch auf vollständige Reduktion der Quellensteuer auf US-Dividenden gemäss DBA CH-USA	Vertrag mit der Fondsleitung oder der VI VorsorgeInvest AG *)

*) Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder anderer Vertrag.

Sämtliche Anteilsklassen sind Thesaurierungsklassen, deren Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ist.

Die Details der einzelnen Anteilsklassen, wie zum Beispiel der Mindestanlagebetrag, Kommissionen usw., werden jeweils im § 6 Ziff. 8 des Allgemeinen Teils genannt.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Klassen aufzulegen.

§ 31F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des VI CorE Aktien Ausland Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs bei gleichzeitiger Risikodiversifikation zu erzielen. Die Anlagestrategie folgt den Signalen eines quantitativ abgestützten Stabilitätsindikators nach Bayes. Die Signale werden monatlich für verschiedene Länder separat gerechnet und umgesetzt. Aufgrund dieser Signale wird die Aktienquote in unterschiedlichen Ländern und Regionen je nach gemessenem Risiko zwischen 0% (Signale auf hohes Risiko) und 100% (Signale auf niedriges Risiko) gesteuert. Bei einer Aktienquote von 0% ist die direkte und/oder indirekte Investitionsquote in liquide Anlagen 100% bzw. wird das Aktienexposure mittels Futures abgesichert. Das Aktienexposure wird somit entweder durch Erhöhung/Senkung der Aktienquote oder über Futures gesteuert. Das Aktienexposure kann jeweils zwischen 0 und 100% betragen und entsprechend können Rendite und Risiko von den zugrundeliegenden Märkten stark abweichen.
2. Das Aktienexposure des Fonds wird durch Investitionen in Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Tätigkeit ausserhalb der Schweiz aufgebaut, wobei Anlagen in Titel aus Emerging Markets Länder (gemäss MSCI) auf max. 10% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt sind.
3. Die Fondsleitung kann zudem das Vermögen des Teilvermögens investieren in:
 - a) Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. d) des Fondsvertrages;
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. e) des Fondsvertrages;
 - c) Auf Schweizer Franken (CHF) oder Fremdwährung lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner gemäss § 8 Ziffer 2 Bst. a, die mindestens ein „A“-Rating einer renommierten Ratingagentur wie z.B. Standard & Poor’s aufweisen. Falls kein Rating einer renommierten Ratingagentur erhältlich ist, kann für Obligationen von Schweizer Emittenten auch das Rating einer renommierten Schweizer Bank herangezogen werden;
4. Anlagen gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 hiervor können auch indirekt getätigt werden. Indirekte Anlagen im Sinne dieses Absatzes sind (i) Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (inkl. ETF) gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. c) bis max. 100% des Vermögens des Teilvermögens; sowie (ii) Derivate gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b (sowohl zu Investitionszwecken wie zu Absicherungszwecken des Aktienexposures). Der Erwerb von Anteilen an reinen Dachfonds ist nicht erlaubt.

Nebst dem Tätigen von Direktanlagen kann das Teilvermögen auch indirekt bis zu 100% seines Vermögens in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren. In Situationen, wo das Teilvermögen überwiegend in Zielfonds investiert, qualifiziert dieses als Dachfonds (Fund of Funds). Die Vor- und Nachteile eines Dachfonds sind in Ziff. 11 des Anhang aufgelistet.
5. Währungsrisiken können abgesichert werden. Da keine ständige und umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden.

§ 32F Anlagerestriktionen

§ 15 findet mit folgender Abweichung Anwendung:

Die Grenze von 20% gemäss § 15 Ziff. 3 lit. I wird auf 30% angehoben. Die Grenze von 20% gemäss § 15 Ziff. 3 lit. I wird auf 60% angehoben, wenn es sich bei den Zielfonds um breit diversifizierte Schweizer Geldmarktfonds oder breit diversifizierte Schweizer Aktienfonds der Art „Effektenfonds“ oder „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ handelt, welche wiederum in ein ausländisches Aktienportfolio investieren.

§ 33F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des VI CorE Aktien Ausland ist der Schweizer Franken.

§ 34F Kündigungsfrist

Es besteht keine Kündigungsfrist.

§ 35F Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es wird keine Ausgabe- oder Rückgabekommission belastet.

§ 36F Ausgabe- und Rücknahmespesen

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.5% zur Deckung der Nebenkosten.

§ 37F Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils beträgt für die Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
I1	max. 0.50%
I2	max. 0.50%
I3	max. 0.50%
P1	max. 0.50%
Z1	max. 0.10%

Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38F Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

§ 39F Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des VI CorE Aktien Ausland Teilvermögens gemäss § 21 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils erfolgt jeweils per 31. August.

§ 40F Ausschüttung und Thesaurierung

Die Thesaurierung bei den Anteilsklassen erfolgt jährlich jeweils spätestens im Dezember.

§ 41F Berechnungsmodell

Aufgelaufene Marchzinsen werden gemäss § 16 Ziff. 4 und 5 auf jeden Bewertungstag hin abgegrenzt.

§ 42F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht erstmals am 10. Dezember 2013 genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und die Besonderen Teile umfasst.

ANHANG

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des VI VorsorgeInvest Umbrella-Fonds.

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger.

1. Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die 1741 Fund Solutions AG verantwortlich. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in St. Gallen, im Fondsgeschäft tätig.

1.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2021 insgesamt 66 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 3.972 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2021 insgesamt 22 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.556 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: www.1741group.com.

1.3 Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

Geschäftsleitung

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

1.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt zurzeit CHF 1 Millionen. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

2. Übertragung der Anlageentscheide

Der Vermögensverwalter sämtlicher Teilvermögen ist die:

VI VorsorgeInvest AG, Binzstrasse 31, 8620 Wetzikon ZH

Der Anlageverwalter ist ein gemäss dem Bundesgesetz über Finanzinstitute bewilligter und beaufsichtigter Verwalter von Kollektivvermögen.

Die genauen Ausführungen regelt ein zwischen der Fondsleitung und der VI VorsorgeInvest AG abgeschlossener Anlageverwaltungsvertrag.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Bank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Bank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Adresse der Depotbank lautet: Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich.

Die Internet-Adresse lautet: www.juliusbaer.com.

4. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank.

5. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

6. Zusätzliche Nettoinventarberechnung

Es findet keine zusätzliche Nettoinventarberechnung statt.

7. Ausgabe- und Rücknahmekommission

Es werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.

8. Bestandespflegekommissionen und Rabatte

Es werden weder Bestandespflegekommissionen bezahlt noch Rabatte gewährt.

9. Verkaufsrestriktionen

Bei allfälligen Vertriebstätigkeiten von Anteilen im Ausland gelangen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten, und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.

Die Anteile des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden.

Anteile Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Die Anteile des Fonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

10. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist die Internetplattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

11. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

12. Risikohinweise

Die Fund of Funds Struktur

Die Teilvermögen VI CorE Aktien Schweiz und VI CorE Aktien Ausland qualifizieren in Situationen, wo diese überwiegend in Zielfonds investieren, als Dachfonds (Fund of Funds).

Die Ausgestaltung dieser Teilvermögen als Dachfonds weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds bzw. Teilvermögen auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds bzw. Teilvermögen mit Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
- die Diversifikation bei Fund of Funds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikosteuerung unterliegen. Fund of Funds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.

Die Ausgestaltung dieser Teilvermögen als Dachfonds weist auch Nachteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs- / Beratungskommissionen und Ausgabe- / Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.

Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der einzelnen Zielfonds erfolgt durch den beauftragten Vermögensverwalter. Die Entscheidungen für Investitionen werden nach einem strukturierten Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren nach qualitativen Kriterien getroffen. Hierbei werden u.a. folgende Faktoren geprüft:

- Domizil (hauptsächlich Fonds nach Schweizer Recht aufgrund steuerrechtlicher Überlegungen)
- Bekanntheit und Reputation der Fondsleitung
- Fondsvolumen (Fonds soll innerhalb seines Segments zu den Grossen gehören)
- Tracking Error (Tracking soll tief zu Benchmark sein)
- Kosten (sollen möglichst gering gehalten werden)

* * * * *